

**Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit GEOG 539  
im Studiengang Geographie**

<b>Antragsteller</b>		
Name, Vorname, ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum und Ort	Staatsangehörigkeit	Matrikelnummer:
Adresse Strasse: PLZ Ort:		
Telefon (mit Vorwahl)	E-Mail:	

Hiermit beantrage ich auf Grundlage der von der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät verabschiedeten Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science die Zulassung zur Master-Arbeit. Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt der Antragstellung

- an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Geographie eingeschrieben bin,
- den erfolgreichen Erwerb von mindestens **65** Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweisen kann,
- eine Master-Arbeit im Studiengang Geographie nicht bereits bestanden habe und
- eine Master-Prüfung im Studiengang Geographie nicht endgültig nicht bestanden habe und mich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befinde.

Thema der Master-Arbeit:

---



---



---



---

Das Thema soll  in Einzelarbeit /  in Gruppenarbeit<sup>2</sup> bearbeitet werden.

Das Thema wird von folgendem Prüfer<sup>1</sup> / Gutachter betreut: \_\_\_\_\_

Ich bitte gemäß § 17 (3) MPO um die Zuweisung eines Themas für die Master-Arbeit.

---

Ort, DatumUnterschrift Antragsteller

**Beginn der Master-Arbeit:** \_\_\_\_\_

**Zustimmung des vorgeschlagenen Erstgutachters<sup>1</sup>:** \_\_\_\_\_ Datum Unterschrift

<b>Nur für Eintragungen des Prüfungsamtes / Vors. MPA</b>			
Eingang Antrag	Prüfung Antrag	Zulassung mit Schreiben vom:	Abgabefrist Master-Arbeit

Erläuterungen: <sup>1</sup> nach §8 Absatz 1 der PO MGGR, <sup>2</sup>bei Gruppenarbeit sind die Anträge gesammelt abzugeben

**Prüfungsordnung  
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science  
vom 19. Februar 2018**

**§ 17**

**Master-Arbeit**

- (1) Durch die Master-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftliche Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 h nicht überschreitet.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit wird das Thema der Master-Arbeit eingereicht, welches von einem vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüfer gestellt und betreut wird. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird, wer
  1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Geographie eingeschrieben ist,
  2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist,
  3. eine Master-Arbeit im Studiengang Geographie nicht bereits bestanden hat und
  4. eine Master-Prüfung im Studiengang Geographie nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer. Die Master-Arbeit muss innerhalb von 8 Wochen nach Zulassung begonnen werden.
- (6) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.
- (7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) auf einem Datenträger abzuliefern.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.